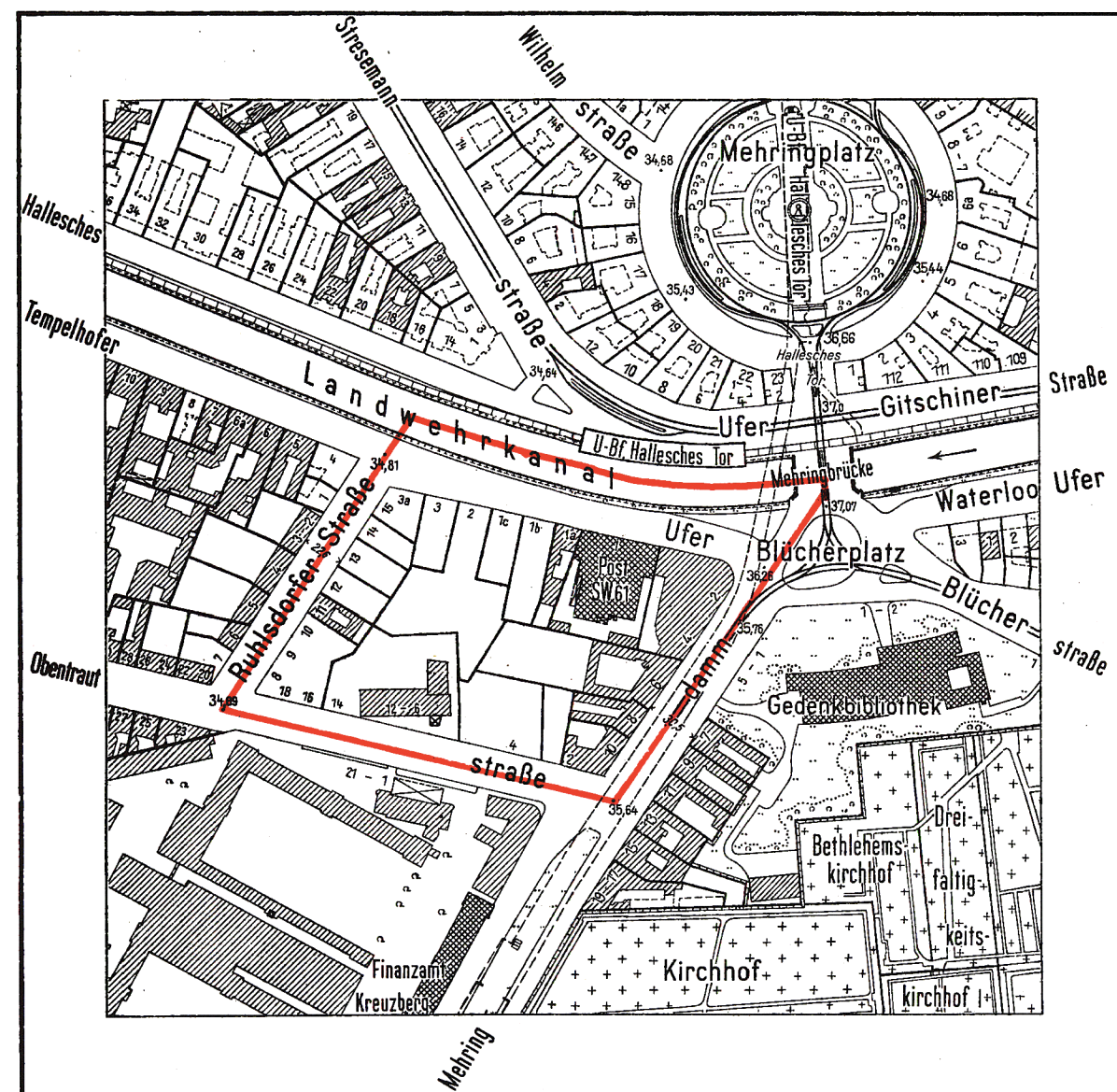


Übersichtskarte 1:4000



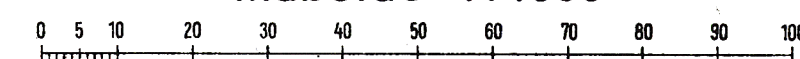
Koordinatenverzeichnis		
Pkt.Nr.	y	x
C 4053	x 83 945, 60	+ 9 046, 12
C 4054	83 925, 85	9 042, 97
C 4852	83 955, 78	8 854, 89
C 4855	83 968, 75	8 762, 29
C 4871	83 969, 99	8 892, 90
C 4876	83 986, 81	8 766, 55

Abzeichnung Bebauungsplan VI-16

für das Gelände
zwischen

Ruhlsdorfer Straße, Landwehrkanal,
Mehringdamm und Obentrautstraße
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festgesetzt festzusetzen aufzuheben

Geltungsbereichsgrenze
Straßen- und Baufluchtlinie
Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
Baugrenze
Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

Kerngebiet (MK)

2. Maß der Nutzung

Flächenmäßige Ausweisung

1,0,6
20 - 19

Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

nicht überbaubare Grundstücksfläche
mit Bindungen für Bepflanzungen
öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

geplante Gebäude

Bestand mit Geschossanzahl

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts- Lager- Gewerbe
und Industriebauten
öffentliche Gebäude

Grenzen usw.

vorhanden zukünftig fortfallend

Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkante
Gleisachse
Gewässer
Brücke
geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage:
Garbe

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Siepelt
Amtsleiter

Berlin, den 25. August 1965

Baltruschat
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 23. September 1965 erhalten und wurde
in der Zeit vom 25. 10. 1965 bis 25. 11. 1965 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 6. Juni 1966

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Siepelt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 30. 12. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1821, verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

- Auf dem im Kerngebiet gelegenen Grundstück Mehringdamm 8 sind Wohnungen im Sinne des § 7 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig, wenn die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschossflächenzahl 1,5 nicht überschritten werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Fläche A - B - C - D - E - F - A ist mit einem Fahrrecht zugunsten des Unternehmensträgers der U-Bahn zu belasten.
Sie darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten und Stellplätze. Werbeanlagen sind unzulässig.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

VI-16